Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2008

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK - 235/51 -

Bonn, den 5. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 16. Februar 1951 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage 3.

Dr. Adenauer

3 Anlagen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bemessung und Höhe

(1) Die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bemißt sich nach dem Entgelt, das der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung gemäß § 105 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zugrunde gelegt worden war, wenn der Arbeitslose nach der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung nicht oder nicht länger als dreizehn zusammenhängende Wochen in einer Beschäftigung gestanden hat.

(2) Hat der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft oder eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erfüllt, aber mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen gegen Entgelt in nicht nur geringfügiger Beschäftigung gestanden, so bemißt sich die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach dem Entgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen dieser Beschäftigung bezogen hat. § 105 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend. Hat der Arbeitslose innerhalb des Bemessungszeitraumes nur in Beschäftigungen gestanden, die nicht seinem Beruf und seiner Ausbildung entsprachen, so kann die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zur Vermeidung unbilliger Härten nach den Vorschriften des Absatzes 3 bemessen werden.

(3) Ist die Feststellung eines Arbeitsentgelts nach Absatz 1 oder 2 nicht möglich, so ist das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) geltende tarifliche oder in Ermangelung eines Tarifes übliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung maßgebend, für die der Arbeitslose nach Lebensalter und Gesundheitszustand unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Frage kommt.

(4) Die Hauptunterstützung und die Familienzuschläge sind nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle zu gewähren.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft. Gleichzeitig werden entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Unterstützungsfälle findet § 1 Absätze 2 und 3 erst mit Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes, spätestens nach Ablauf von 13 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Berücksichtigung von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung. Als laufende Unterstützungsfälle gelten die Unterstützungsfälle, in denen in dem Zahlungszeitraum, in den der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes fällt, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung zu zahlen ist oder ohne Anwendung der §§ 90 bis 93 b, 112 und 114 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sein würde.

(2) In laufenden Unterstützungsfällen im Sinne des Absatzes 1 ist die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nach § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes erstmalig für den Zahlungszeitraum zu zahlen, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Läuft die Unterstützung im Sinne des Absatzes 2 und hat der Arbeitslose insgesamt mindestens sechsundzwanzig Wochen Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezogen, so kann auf Antrag die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung neu festgesetzt werden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch tarifliche Vereinbarung oder durch Schiedsspruch für die Beschäf-

tigung, deren Entgelt der Bemessung zugrunde gelegt war, eine Lohnerhöhung eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn die Lohnerhöhung bei der Bemessung der Unterstützung bereits berücksichtigt worden ist. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Er wirkt vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes. Für das Ausmaß der bei der Bemessung hiernach zu berücksichtigenden Lohnerhöhung hat der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Durchschnittssätze für Wirtschafts- oder Gewerbezweige oder für tarifliche Geltungsbereiche oder für Berufe für den Bezirk des Landesarbeitsamtes oder Teile hiervon festzusetzen. Bis zur Bildung des Verwaltungsausschusses auf Grund eines Bundesgesetzes über die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt der Präsident des Landesarbeitsamtes nach Anhörung des Beratungsausschusses die Durchschnittssätze fest. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

Anlage zu § 1 Abs. 4

Arbeitsentgelt je Woche von bis	Haupt- unter- stützung	Arbeitslosenfursorgeunterstützungs-Wochensätze mit .... Familienangehörigen 1	2	3	4	5	6*	Höchst- betrag **	Zuschläge für den 1. Familien- angeh.	für jeden weiteren Familien- angeh.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0,01 bis 1,99	—,90							—,90		
2,— bis 3,99	2,40	2,70						2,70		
4,— bis 5,99	3,90	4,50						4,50		
6,— bis 7,99	5,70	6,30						6,30		
8,— bis 9,99	7,20	8,10						8,10		
10,— bis 11,99	8,70	9,90						9,90		
12,— bis 13,99	9,60	11,40	11,70					11,70	1,80	—,30
14,— bis 15,99	10,80	12,90	13,50					13,50	2,10	—,60
16,— bis 17,99	12,—	14,40	15,30					15,30	2,40	—,90
18,— bis 19,99	12,60	15,—	16,20	17,10				17,10	2,40	1,20
20,— bis 21,99	13,50	16,20	17,40	—				17,40	2,70	1,20
22,— bis 23,99	14,10	16,80	18,30	18,60				18,60	2,70	1,50
24,— bis 25,99	15,—	18,00	19,50	20,10				20,10	3,—	1,50
26,— bis 27,99	15,60	18,60	20,10	21,60				21,60	3,—	1,50
28,— bis 29,99	15,90	19,20	20,70	22,20	23,10			23,10	3,30	1,50
30,— bis 31,99	16,50	19,80	21,60	23,40	24,90			24,90	3,30	1,80
32,— bis 33,99	17,10	20,40	22,20	24,—	25,80	26,40		26,40	3,30	1,80
34,— bis 35,99	17,70	21,30	23,10	24,90	26,70	27,90		27,90	3,60	1,80
36,— bis 37,99	18,30	21,90	23,70	25,50	27,30	29,10	29,70	29,70	3,60	1,80
38,— bis 39,99	18,90	22,80	24,60	26,40	28,20	30,—	31,20	31,20	3,90	1,80
40,— bis 41,99	19,50	23,40	25,50	27,60	29,70	31,80	32,70	32,70	3,90	2,10
42,— bis 43,99	19,80	23,70	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	34,50	3,90	2,10
44,— bis 45,99	20,40	24,60	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	36,—	4,20	2,10
46,— bis 47,99	20,70	24,90	27,00	29,10	31,20	33,30	35,40	37,50	4,20	2,10
48,— bis 49,99	21,60	25,80	27,90	30,—	32,10	34,20	36,30	38,40	4,20	2,10
50,— bis 51,99	22,20	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	37,20	38,40	4,50	2,10
52,— bis 53,99	22,20	26,70	28,80	30,90	33,—	35,10	37,20	38,40	4,50	2,10
54,— bis 55,99	22,50	27,—	29,40	31,80	34,20	36,60	38,40	38,40	4,50	2,40
56,— bis 57,99	22,50	27,—	29,40	31,80	34,20	36,60	39,—	39,90	4,50	2,40
58,— bis 59,99	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	41,40	4,50	2,40
60,— bis 61,99	22,80	27,30	29,70	32,10	34,50	36,90	39,30	42,60	4,50	2,40
62,— bis 63,99	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	44,10	4,50	2,40
64,— bis 65,99	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	45,60	4,50	2,40
66,— bis 67,99	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	46,80	4,50	2,40
68,— bis 69,99	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	48,30	4,50	2,40
70,— bis 71,99	23,10	27,60	30,—	32,40	34,80	37,20	39,60	49,80	4,50	2,40
72,— bis 73,99	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	51,—	4,80	2,40
74,— bis 75,99	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	52,50	4,80	2,40
76,— bis 77,99	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	54,—	4,80	2,40
78,— bis 79,99	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	55,20	4,80	2,40
80,— bis 81,99	23,40	28,20	30,60	33,—	35,40	37,80	40,20	56,70	4,80	2,40
82,— bis 83,99	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	58,20	4,80	2,40
84,— bis 85,99	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	59,40	4,80	2,40
86,— bis 87,50	23,70	28,50	30,90	33,30	35,70	38,10	40,50	60,90	4,80	2,40

* Für den 7. und jeden weiteren zuschlagsberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 11 bis zum Höchstbetrage (Spalte 9) zu gewähren.

** Hauptunterstützung und Familienzuschläge zusammen dürfen den Höchstbetrag Spalte 9 nicht übersteigen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Ergänzung der in den Jahren 1947/48 wiederhergestellten Arbeitslosenversicherung wurde in der Folgezeit in den Ländern des Bundesgebietes eine Arbeitslosenfürsorge eingeführt, um die einheitliche Zuständigkeit der Arbeitsämter auch für die Arbeitslosen zu wahren, die arbeitsfähig, arbeitswillig, vermittlungsfähig und bedürftig sind, aber einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung entweder nicht mehr oder noch nicht haben. Infolge der damaligen staatsrechtlichen Lage war eine allgemeine und einheitliche Regelung nicht möglich. Sie erfolgte in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg auf Grund deutscher Vorschläge durch die Militärregierungsverordnung Nr. 117 (Arb.Bl. für die britische Zone 1948 S. 2),

in Hessen durch VO vom 5. Juli 1948 (GVBl. S. 85), in Kraft seit 12. Juli 1948,

in Bayern durch VO vom 24. November 1948 (GVBl. S. 25), in Kraft seit 1. Dezember 1948,

in Württemberg-Baden durch VO vom 20. Januar 1949, (Reg.Bl. S. 50) in Kraft seit 15. Januar 1949,

in Bremen durch VO vom 15. August 1949 (GBl. S. 167), in Kraft seit 15. August 1949,

in Baden durch VO vom 16. September 1949 (GVBl. S. 441), in Kraft seit 3. November 1949,

in Württemberg-Hohenzollern durch VO vom 7. Oktober 1949 (Reg.Bl. S. 420), in Kraft seit 3. November 1949,

in Rheinland-Pfalz durch Landesgesetz über Arbeitslosenhilfe vom 1. März 1950 (GVBl. S. 57), in Kraft seit 4. März 1950.

Trotz der Bezeichnung Arbeitslosenhilfe stellt diese Regelung eine echte Arbeitslosenfürsorge dar, da sie in den Grundsätzen völlig mit der Militär-Regierungsverordnung Nr. 117 übereinstimmt.

Im übrigen weisen diese Vorschriften bei an sich weitgehender Übereinstimmung in den Grundsätzen außer der verschiedenartigen Abgrenzung des Personenkreises und der unterschiedlichen Arten der Leistungen insbesondere auch eine unterschiedliche Regelung der Unterstützungssätze auf. In den Ländern der britischen Zone und Rheinland-Pfalz wird die Unterstützung nach der Unterstützungstabelle der Arbeitslosenversicherung, allerdings unter Zugrundelegung verminderter Entgelte und nur bis zu einem Entgelt von höchstens 39,— DM wöchentlich, in den Ländern der amerikanischen Zone und in den übrigen Ländern der französischen Zone nach einer einheitlichen besonderen Unterstützungstabelle festgesetzt. Die Unterstüzungssätze liegen durchweg unter denen der Arbeitlosenversicherung und sind nicht einheitlich im ganzen Bundesgebiet. Die Abweichungen sind zwar zahlreich, der Höhe nach aber nicht wesentlich.

Die in Vorbereitung befindliche bundesgesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge hat außer Änderung und Ergänzung der Vorschriften vor allem die Herstellung der Rechtseinheit zum Ziel. Ihr Zustandekommen wird noch einige Zeit beanspruchen. Die Regelung der Unterstützungssätze verträgt jedoch keinen Aufschub, da diese ebenso wie die Sätze der Arbeitslosenversicherung auf der Wirtschaftslage des Jahres 1947 fußen. Sie sind den Veränderungen seit der Währungsumstellung im Juni 1948 nicht gefolgt. Das Gesetz führt eine einheitliche Unterstützungstabelle ein, deren Sätze ebenso wie in dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchschnittlich um 10 v. H. erhöht sind.

Mit der Unterstützungstabelle zugleich werden auch die Vorschriften über die Bemessung der Unterstützung vereinheitlicht. Dabei ist im wesentlichen an den bisherigen Grundsätzen festgehalten worden, jedoch soll künftig durch eine Härteklausel ermöglicht werden, im Einzelfall bei vorübergehender berufsfremder Beschäftigung unbillige Auswirkungen zu vermeiden, die sich nach den bisherigen Vorschriften ergeben könnten. Eine weitere wesentliche Verbesserung der Unterstützungsleistung soll dadurch erreicht werden, daß bei langfristig Arbeitslosen auf Antrag zur Beseitigung unbilliger Härten die Unterstützung unter Berücksichtigung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Lohnerhöhungen neu festgesetzt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

1. Zu Absatz 1 und 2

Die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung wird, wenn sie im Anschluß an die Erschöpfung des

Anspruchs auf versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung beantragt wird, nach dem Entgelt bemessen, das diesem Anspruch zugrunde lag. Das Gesetz hält hieran fest, stellt jedoch klar, daß eine Neufestsetzung immer dann erforderlich wird, wenn der Unterstützungsbezug durch eine Beschäftigung von mindestens dreizehn zusammenhängenden Wochen unterbrochen wird. Bei einer längeren Beschäftigung, die auch Zeiten berufsfremder Arbeit umschließt, kann, wie in der Arbeitslosenversicherung, ein längerer Bemessungszeitraum zugrunde gelegt werden, wenn dies für den Arbeitslosen günstiger ist. Schließlich kann bei ausschließlich berufsfremder Beschäftigung die Unterstützung, um Härten zu vermeiden, unter Würdigung der beruflichen Verwendungsfähigkeit des Arbeitslosen festgesetzt werden.

2. Zu Absatz 3

Der vorstehend zuletzt erörterte Grundsatz wird auch künftig für die Fälle beibehalten, in denen es an einem feststellbaren Einkommen fehlt, d. h., wenn dem Unterstützungsbezug eine entlohnte Beschäftigung nicht vorausgegangen ist oder, wie z. B. bei Heimatvertriebenen, ein Entgelt nicht feststellbar ist.

3. Zu Absatz 4

Das Hauptanliegen des Gesetzes ist, wie oben (Allgemeiner Teil) bereits erwähnt, die Erhöhung der Unterstützungssätze um durchschnittlich 10 v. H. und zwar durch die Einführung einer bundeseinheitlichen Unterstützungstabelle. An der Differenzierung gegenüber den Sätzen der Arbeitslosenversicherung wird festgehalten. Den Leistungen der Arbeitslosenfürsorge stehen Beiträge nicht gegenüber, sie werden vielmehr ausschließlich aus Steuermitteln bestritten. Die Gleichstellung mit den Unterstützungssätzen der Arbeitslosenversicherung würde die Berechtigung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung und damit den Bestand der Arbeitslosenversicherung überhaupt in Frage stellen. Die neuen Unterstützungssätze werden, von den Ausnahmefällen besonders niedrigen Entgelts und größerer Kinderzahl abgesehen, in der Regel die Richtsätze der öffentlichen Försorge überschreiten, so daß ein zusätzliches Eingreifen der öffentlichen Fürsorge mit seinen unerwünschten Begleiterscheinungen, z. B. Verdoppelung der Verwaltungsarbeit und -kosten auf unvermeidbare Ausnahmefälle beschränkt bleiben wird.

Zu § 3:

1. Absatz 1

Die sofortige Anwendung der neuen Bemessungsvorschriften des § 1 Absätze 1 bis 4 auf die bereits laufenden Unterstützungsfälle würde die Arbeitsämter vor eine unlösbare organisatorische Aufgabe stellen. Die Anwendung soll daher fallweise in dem Zeitpunkt einsetzen, an dem ohnehin eine Bearbeitung des einzelnen Unterstützungsfalles erforderlich wird, nämlich zu Beginn eines neuen Bewilligungsabschnittes. Dabei wird gegebenenfalls die Unterstützung unter Berücksichtigung des § 105 Absatz 2 AVAVG in der Fassung des Bundesänderungs- und Ergänzungsgesetzes neu festzusetzen sein. Da in einzelnen Ländern z. Zt. auch Bewilligungsabschnitte bis zu sechsundzwanzig Wochen zugelassen sind, soll die Anwendung jedoch spätestens dreizehn Wochen nach dem Inkrafttreten allgemein durchgeführt sein.

2. Zu Absatz 2

Um bei laufenden Unterstützungsfällen die Doppelberechnung innerhalb eines Zahlungszeitraumes zu vermeiden, die unverhältnismäßige Mehrarbeit verursachen würde, fällt die Anwendung der neuen Unterstützungssätze des § 1 Absatz 4 im Einzelfalle mit dem Beginn des ersten Zahlungszeitraumes nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zusammen.

3. Zu Absatz 3

Ein besonderes Problem stellen in der Arbeitslosenfürsorge mit ihrer unbegrenzten Bezugsdauer die zahlreichen langfristigen Arbeitslosen mit Unterstützungsbezugszeiten von über sechsundzwanzig Wochen bis zu zwei Jahren und mehr insofern dar, als ihre Unterstützungen nach Entgelten bemessen worden sind, die nicht mehr den derzeitigen Lohnregelungen entsprechen. Die inzwischen eingetretenen Lohnerhöhungen konnten nach der bisherigen Rechtslage nicht berücksichtigt werden. Es ist daher geboten, die Unterstützungen der langfristigen Arbeitslosen an das derzeitige Lohnniveau heranzuführen. Als Übergangsmaßnahme kann daher nach § 2 Absatz 4 auf Antrag bei Arbeitslosen mit einer Unterstützungsdauer von mindestens sechsundzwanzig Wochen die Unterstützung neu festgesetzt werden, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Lohnerhöhungen eingetreten sind, die bei der Bemessung der Unterstützung noch nicht berücksichtigt waren. Da eine exakte Berechnung im Einzelfall häufig nicht möglich ist, andererseits auch ein Mehr an Arbeit ver-

ursachen würde, das von den Arbeitsämtern nicht geleistet werden könnte, soll die Berücksichtigung der Lohnerhöhungen an Hand von Durchschnittssätzen erfolgen, die die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, oder falls deren Bildung bis zur Verkündung des Gesetzes noch nicht erfolgt ist, die Präsidenten der Landesarbeitsämter nach Anhörung der Beratungsausschüsse festzusetzen haben. Bei der Festsetzung werden ggfs. die regionalen, beruflichen oder sonstigen Unterschiede zu berücksichtigen sein. Um die finanziellen Interessen des Bundes zu wahren und die Gleichmäßigkeit der dabei angewandten Grundsätze zu sichern, bedarf die Festsetzung der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

C. Der Mehraufwand

Die Kosten der Arbeitslosenfürsorge werden gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 9 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) vom Bund getragen. Die Länder sind daran gemäß § 2 Nr. 9 a.a.O. mit einer Interessenquote von 10 v. H. beteiligt.

Die Erhöhung der Unterstützungen gemäß § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes werden einen Mehraufwand von etwa 0,9 Millionen DM monatlich oder 10,8 Millionen DM jährlich je 100 000 Unterstützungsempfänger verursachen. Bei einer Zahl von 726 000 Empfängern von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Stand vom 30. November 1950) beläuft sich der Mehraufwand auf etwa 6,5 Millionen DM monatlich.

Zusätzlich vermehrt sich der Aufwand durch die aus § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes beruhende Erhöhung der Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Lohnerhöhungen bei langfristig Arbeitslosen schätzungsweise um etwa 2 Millionen DM monatlich bei dem gegenwärtigen Bestand an Unterstützungsempfängern.

Anlage 2

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung

In § 1

Absatz 1 zweitletzte Zeile sind die Worte „nicht länger als dreizehn zusammenhängende" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „weniger als dreizehn zusammenhängende".

In Absatz 2 dritte Zeile werden die Worte „mehr als" gestrichen und ersetzt durch „mindestens".

In Absatz 3 ist in der zweiten Zeile hinter „möglich" einzufügen: „oder liegt der Beginn des nach Absatz 2 maßgeblichen Bemessungszeitraumes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mehr als ein Jahr zurück," . . . .

Begründung:

Es wird damit erreicht, daß nicht weit zurückliegende Beschäftigungszeiten mit niederen Lohnsätzen bei Anträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, Grundlage der Unterstützungsberechnung bilden.

In § 3

Absatz 3 fallen in der letzten Zeile die Worte „der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit" weg und werden ersetzt durch die Worte „der obersten Arbeitsbehörde des Landes und der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit".

Anlage 3

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung

Die Bundesregierung hat zu den Änderungsvorschlägen des Deutschen Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung das Folgende beschlossen:

1. Zu § 1 Absatz 1 zweitletzte Zeile: Dem Vorschlag wird zugestimmt.
2. Zu § 1 Absatz 2 dritte Zeile: Dem Vorschlag wird zugestimmt.
3. Zu § 1 Absatz 3 zweite Zeile: Der Vorschlag wird abgelehnt.

   Begründung:

   Die in der Begründung des Änderungsvorschlages zum Ausdruck gekommene Absicht, des Deutschen Bundesrates wird nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellten Anträge praktisch nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit erreicht. Im übrigen bedeutet die Bestimmung eine Begünstigung gegenüber den Empfängern von Arbeitslosenunterstützung, deren Beschäftigung länger als ein Jahr zurückliegt.
4. Zu § 3 Absatz 3 letzte Zeile: Der Vorschlag wird abgelehnt.

   Begründung:

   Die Arbeitslosenfürsorge wird aus Mitteln des Bundes gewährt. Die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die erfolgten Tariferhöhungen kann deshalb nicht von der Zustimmung der obersten Arbeitsbehörden der Länder abhängig sein, insbesondere nach der bevorstehenden Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Soweit die Landesarbeitsämter in sachlicher Beziehung für die Beurteilung der Tariferhöhungen auf Auskünfte der obersten Arbeitsbehörden der Länder angewiesen sind, steht deren Einholung, nach Errichtung der Bundesanstalt, im Wege der Amtshilfe nichts im Wege.